



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Stadt Langenhagen
Postfach 10 15 60

30836 Langenhagen

Der Regionspräsident

Service/Team	Team Kommunalaufsicht, Wahlen und Kommunale Angelegenheiten
Dienstgebäude	Hildesheimer Str. 20
Ansprechpartner	Markus Richter
Mein Zeichen	01.06 14 21 (9)
Durchwahl	(0511) 616-2 3715
Telefax	(0511) 616-34189
E-Mail	Markus.Richter@region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 27. 07. 2021

Betreff: Haushaltssatzung 2021 der Stadt Langenhagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Haushaltssatzung der Stadt Langenhagen für das Haushaltsjahr 2021, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 22.03.2021 beschlossen und am 19.07.2021 ergänzt hat, habe ich genehmigt (§§ 2, 3 und 4).

Die Genehmigung ist als Anlage beigefügt.

Die in der Haushaltssatzung der Stadt Langenhagen enthaltenen a-Paragrafen für den Eigenbetrieb Bad sind nicht genehmigungspflichtig.

Die Stadt Langenhagen hat für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Langenhagen den Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 vorgelegt, den der Rat der Stadt Langenhagen in seiner Sitzung am 22.02.2021 beschlossen hat. Die darin beschlossene Kreditaufnahme für Investitionen und die Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2021 habe ich genehmigt.

Die Genehmigung ist als Anlage beigefügt.

Sprechzeiten
nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz
Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF



Der Ergebnishaushalt 2021 der Stadt Langenhagen enthält 150.658.807 € ordentlichen Erträge und 170.290.190 € ordentlichen Aufwendungen. Unter Berücksichtigung des negativen außerordentlichen Ergebnisses von -169.700 € weist das Jahresergebnis ein Fehlbetrag von -19.801.083 € aus. In der Finanzplanung 2022 bis 2024 sind weitere hohe Fehlbeträge zwischen -18,4 Mio. € und -19,8 Mio. € geplant.

Nach § 110 Abs. 4 NkomVG soll ein Haushalt in jedem Haushaltjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge mindestens den Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht.

Nach § 110 Abs. 5 NkomVG gilt die Verpflichtung nach Absatz 4 Sätze 1 und 2 als erfüllt, wenn nach Nr. 1 voraussichtliche Fehlbeträge im ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis mit Überschussrücklagen (§ 123 Abs.1 S. 1 NkomVG) verrechnet werden können.

Aus der Übersicht über die Daten der Haushaltswirtschaft für Kommunen für das Haushaltsjahr 2021 ist zu entnehmen, dass zum Ende des Jahres 2020 eine Überschussrücklage von 43.699.057 € besteht.

Damit kann das hohe Defizit aus dem geplanten Haushaltsjahr 2021 verrechnet werden und der Haushalt 2021 gilt somit nach § 110 Abs. 4 und Abs. 5 Nr. 1 NkomVG als ausgeglichen. In der Folge braucht die Stadt Langenhagen nach § 110 Abs. 8 NkomVG auch kein Haushalts sicherungskonzept aufstellen.

Gleichwohl weise ich darauf hin, dass in der vorgelegten Haushaltsplanung diverse Risiken enthalten sind, die das Ergebnis in den Finanzplanungsjahren noch weiter verschlechtern werden. Hier soll insbesondere die Abschreibung benannt werden, die in der Planung gegenüber dem Vorjahr um rd. 500.000 € abgesenkt wurde und trotz sehr hoher Investitionsausgaben fortlaufend mit rd. 11,8 Mio. € im Jahr geplant wird.

Daher könnte mit einem Verzehr der Überschussrücklage bis Ende 2022 gerechnet werden. Ab dem Haushaltsjahr 2023 würde dann die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich werden.

In die Betrachtung der Haushaltsplanung sind auch die Einnahmen und Ausgaben der Stadt Langenhagen zu analysieren. Dabei fällt auf, dass die Einnahmen deutlich zurückgehen. Die Annahmen, dass die vom Land vorgegebenen Orientierungsdaten eintreten könnten, ist zwar berechtigt, aber unter Berücksichtigung, dass selbst bei einem Spitzenwert der Gewerbesteuer der Ergebnishaushalt ab dem Jahr 2023 nicht mehr ausgeglichen wäre, sehe ich bereits jetzt den dringenden Bedarf auf der Ausgabenseite Einsparpotenziale zu generieren. Dabei sind neben möglicher Streichungen von freiwilligen Leistungen auch die Ausgestaltung der Pflichtaufgaben zu prüfen, denn spätestens im Jahr 2023, wenn nicht schon im Jahr 2022 könnte neben der zwingenden Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes auch die dauernde Leistungsfähigkeit nach § 23 KomHKVO nicht mehr gegeben sein. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist nach § 23 KomHKVO in der Regel anzunehmen sein, wenn insbesondere nach Nr. 1 der Haushaltsausgleich des Haushaltsjahres erreicht ist und nach Nr. 2 die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ausgeglichen ist. Diese Voraussetzungen wären nach der vorliegenden Finanzplanung stark anzuzweifeln.

Für das Jahr 2021 ist nach § 2 der Haushaltssatzung eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 99.500.000 € geplant. Bei einer Tilgungsleistung von 1.913.290 € entspricht dies einer Nettoneuverschuldung von 97.586.710 €.

Gemäß § 120 Abs.2 S. 2 NKomVG soll die Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahme nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit (§ 23 KomHKVO) der Kommune im Einklang stehen.

Nach dem Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport zur Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen vom 13.12.2017 (33.1-10245/1) Punkt 1.4 sind bei der Genehmigung die Kriterien der geordnete Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.

Die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft ergeben sich insbesondere aus den §§ 110 und 111 NKomVG. Es ist eine Gesamtwürdigung des Haushalts vorzunehmen.

Demnach soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein (§ 110 Abs. 4 NKomVG), darf die Kommune sich über den Wert ihres Vermögens hinaus nicht verschulden (§ 110 Abs. 7), hat die Kommune ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann.

Und nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung dürfen Kommunen Kredite nur dann aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).

Robert Thiele schreibt in seinem Kommentar zum NKomVG § 120 Rdnr. 5 zum Krediterlass, dass neben einer geordneten Haushaltswirtschaft und dauernden Leistungsfähigkeit auch eine kritische Beurteilung der Verschuldungs- und Haushaltssituation und die Erhaltung der künftigen Investitionstätigkeit bei der Genehmigung erfolgen sollte.

Die Stadt Langenhagen plant bis zum Jahr 2024 mit neuen Kreditaufnahmen in Höhe von 351 Mio. €. Gleichzeitig ist das Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt (Cashflow) durchgehend mit durchschnittlich -8,5 Mio. € Defizit pro Jahr vorgezeichnet. Damit erwirtschaftet die Stadt Langenhagen die Tilgung für die Investitionskredite nicht mehr, sondern muss diese durch Aufnahme von Liquiditätskrediten decken.

Die Stadt Langenhagen hat zum 31.12.2018 eine Nettoposition in Höhe von rd. 363,9 Mio. € angegeben. Unter Berücksichtigung, dass die geplanten Kreditaufnahmen in den Jahren 2021 bis 2024 vollständig aufgenommen werden und das negative Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungsfähigkeit (Cashflow) im gleichen Zeitraum mit durchschnittlich -8,5 Mio. € jährlich eintreten wird, steigt die investive Verschuldung zum Ende 2024 auf die Höhe der dann bestehenden Nettoposition.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zwar für Maßnahmen für Pflichtaufgaben dienen, gleichwohl ist mit fortlaufender Investitionsdynamik die Erhaltung der zukünftigen Investitionstätigkeit anzuzweifeln.

Fraglich ist, ob die dargestellten Investitionen in dem zeitlichen Rahmen umgesetzt werden können. Es ist an der Stadt Langenhagen zu prüfen, ob und welche Investitionen tatsächlich realisiert werden können und welche erst in den nächsten Jahren in die Planung bzw. in die Umsetzungsphase eingehen können.

Ich habe unter Zurückstellung erheblicher Bedenken die Kreditaufnahme zwar genehmigt, erwarte aber in Zukunft eine eindeutige Auseinandersetzung mit der Umsetzbarkeit der Investitionen und der damit einhergehenden Kreditaufnahme.

In § 3 der Haushaltssatzung sind 127.181.780 € Verpflichtungsermächtigungen eingeplant. Ich nehme positiv zur Kenntnis, dass Sie über den Haushaltsergänzungsbeschluss des Rates vom 19.07.2021 den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen um 27.075.000 € reduziert haben. Die vorgelegten Maßnahmen dienen überwiegend den Pflichtaufgaben.

Nach § 119 Abs. 1 NKomVG dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Absatz 2, 2. Halbsatz geht sogar noch weiter, wonach Verpflichtungsermächtigungen nur zulässig sind, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehende Auszahlungen in den künftigen Haushalten gesichert erscheint. Zudem schreibt § 12 Abs. 2 KomHKVO vor, dass Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen erst veranschlagt werden dürfen, wenn Pläne, Berechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Auszahlungen für die Baumaßnahme, der Grunderwerb und die Einrichtung sowie der voraussichtliche Jahresbedarf unter Angabe der finanziellen Beteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Wie aus dem Haushaltsergänzungsbeschluss (Beschlussdrucksache 2020/549-9) ersichtlich haben Sie bereits drei Verpflichtungsermächtigungen aufgrund des Planungsstandes korrigiert. Gleichwohl ist der geplante Betrag für Verpflichtungsermächtigungen weiterhin sehr hoch und in der Umsetzbarkeit sehr zweifelhaft. Zukünftig bedürfen die Verpflichtungsermächtigungen einer dringenden Vorprüfung hinsichtlich der tatsächlichen Auftragsvergabe innerhalb des Haushaltsplanjahres. Ich verweise dazu insbesondere auf meine Ausführungen zu den Kreditaufnahmen unter Berücksichtigung des § 119 Abs. 2, 2. Halbsatz NKomVG. Daher behalte ich mir vor, wie in diesem Jahr angewandt, die Verpflichtungsermächtigungen mir ausführlich erläutern und ggf. Unterlagen gem. § 12 Abs. 2 KomHKVO vorlegen zu lassen.

Unter Zurückstellung meiner erheblichen Bedenken habe ich den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen genehmigt.

Die Liquiditätskredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung wurden in Höhe von 45.000.000 € beschlossen. Diese übersteigen die im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit um mehr als ein Sechstel und sind damit genehmigungspflichtig. Ich habe die Genehmigung des § 4 der Haushaltssatzung erteilt, um die Zahlungsfähigkeit der Kasse sicherzustellen. Trotzdem ist die Entwicklung des fortwährend negativen Cashflows in den Finanzplanungsjahren sehr besorgniserregend und lässt einen höheren Bedarf an Liquiditätskrediten in den Folgejahren befürchten.

Für die nachfolgende Stelle im Stellenplan (inklusive der Ergänzungen durch Beschluss vom 19.07.2021) ist noch die Stellenbeschreibung und Stellenbewertung vorzulegen.

- 1 Stelle technische Prüfung im Rechnungsprüfungsamt

Für die Stelle Abteilungsleitung 23 – Wirtschaftsförderung und Liegenschaften haben Sie eine Stellenbeschreibung und Stellenbewertung vorgelegt. Diese wird im Nachgang zu der Haushaltsgenehmigung geprüft.

Personalwirtschaftliche Konsequenzen aus den beiden Stellenausweisungen dürfen erst nach meiner Entscheidung zu den Bewertungen getroffen werden.

Gegen den sonstigen Stellenplan 2021 der Stadt Langenhagen bestehen keine Bedenken.

Die Stadt Langenhagen kann zwar einen formalen Haushaltsausgleich gem. § 110 Abs. 5 NKomVG erzielen, doch die Planung sowohl im Ergebnishaushalt als auch im negativen Cashflow sowie die hohe Kreditaufnahme zeichnen eine negative Finanzentwicklung voraus. Daher ist die vorgelegte Haushaltsplanung der Stadt Langenhagen sehr besorgniserregend und es ist deutlich in Zweifel zu ziehen, ob bei derartiger fortlaufender Entwicklung und ohne Anstrengungen der Stadt Langenhagen zur Konsolidierung weiterhin eine Haushaltsgenehmigung in vollem Umfang in Zukunft gewährt werden kann.

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Bad enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Langenhagen wurde für das Haushaltsjahr 2021 am 22.02.2021 vom Rat der Stadt Langenhagen beschlossen. Wie bereits geschrieben ist die Kreditaufnahme und die Verpflichtungsermächtigungen genehmigungspflichtig. Die Liquiditätskredite sind genehmigungsfrei.

Die Kreditaufnahme in Höhe von 1.800.000 € habe ich genehmigt und dabei berücksichtigt, dass der Schuldendienst durch Gebühren gegenfinanziert wird.

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung hat Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 7.505.000 € eingeplant. Die Genehmigung richtet sich nach § 119 Abs. 4 NKomVG, wonach der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Genehmigung bedarf, soweit in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Der Eigenbetrieb plant in den Jahren, in denen die Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich zur Auszahlung fällig werden, Kreditaufnahmen in Höhe von 3.717.600 € ein. In dieser Höhe bedürfen die Verpflichtungsermächtigungen der Genehmigung, die ich hiermit erteile, da diese der Erhaltung der Entwässerung, der Straßenreinigung und des Winterdienstes dienen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Sebastian Exner

G e n e h m i g u n g

Gemäß §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) genehmige ich hiermit

§ 2 – Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 3 – Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

§ 4 – Höchstbetrag der Liquiditätskredite von 45.000.000 €

der vom Rat der Stadt Langenhagen am 22.03.2021 beschlossenen und am 19.07.2021 ergänzten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021.

Hannover, den 27.07.2021

– 01.06 14 21/1 (09) –

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrage



Sebastian Exner

G e n e h m i g u n g

Gemäß Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in Verbindung mit § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) genehmige ich hiermit den

Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.800.000 €

und

den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
in Höhe von 3.717.600 € für das Haushaltsjahr 2021,

die im Rahmen des vom Rat der Stadt Langenhagen am 22.02.2021 beschlossenen
Wirtschaftsplanes 2021 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung festgesetzt worden sind.

Hannover, den 27.07.2021

-01.06 14 21 (09)-

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrage



Sebastian Exner